THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT

Stadt Bad Liebenstein

Der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein erläßt aufgrund der §§ 21 + 29 (2) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür KO) in der Fassung vom 01.03.2002 (GVBl S. 161) sowie des § 83 der Thüringer Bauordnung (Thür BO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl S. 533) geändert durch Artikel 18 des ThüEurUmstG. vom 24.10.2001 (GVBl S. 265) folgende Satzung

Ortsgestaltungssatzung

für das

Sanierungsgebiet "Stadt- und Kurzentrum"

in

Bad Liebenstein

Inhaltsübersicht

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

§ 3 Baukörper

§ 4 Dach
4.1 Dachformen
4.2 Dachaufbauten
4.3 Dachhaut
4.4 Ausstattung im Bereich der Dächer

§ 5 Fassaden

§ 6 Fenster

§ 7 Schaufenster

§ 8 Türen und Tore

§ 9 Markisen, Rolläden

§ 10 Garagen

§ 11 Einfriedungen, Stützmauern

§ 12 Freiraumgestaltung; Bodenbeläge

§ 13 Mülltonnen, Tanks

§ 14 Antennen/Satellitenempfangsanlagen

§ 15 Ausstattungsgegenstände

§ 16 Werbeanlagen, Schaukästen

§ 17 Zuständigkeit, Verfahren

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Stadt- und Kurzentrum", ersichtlich auf dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auch als besonders schutzwürdiges Teilgebiet der Stadt Bad Liebenstein festgelegt. Die Festlegung erfolgt zum Schutz der Erhaltung der charakteristischen Bebauung der Stadt Bad Liebenstein in diesem Teilgebiet als altehrwürdige Kurstadt wegen ihrer geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung sowie ihrer gegenüber dem übrigen Stadtgebiet besonders hervortretenden und erhaltenswerten bauhistorischen Strukturen.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Grundstücke, bauliche und sonstige Anlagen, für die Festsetzungen in dieser Satzung getroffen sind, sowohl für die genehmigungspflichtigen Vorhaben (§ 62 Thür BO vom 03.06.94), als auch für die genehmigungsfreien Vorhaben (§ 63 Thür BO vom 03.06.94).

§ 3
Baukörper

(1) Bei Umbauten ist die Firstrichtung, First- und Traufhöhe sowie Dachneigung zum Zeitpunkt des Satzungserlasses beizubehalten bzw. bei Ersatzbauten wiederherzustellen.

(2) Benachbarte Gebäude müssen sich mindestens durch zwei der folgenden Gestaltungsmerkmale unterscheiden:

- Gebäudehöhe
- Dachneigung
- Dachüberstand
- Traufhöhe
- Fensterachse
- Sockelhöhe

(3) Die vorhandenen Dachüberstände sind beizubehalten.

(4) Arkaden und Passagen sind zulässig.

§ 4
Dach

4.1. Dachformen

(1) Gebietstypische Dachform ist das Satteldach.

(2) Folgende Dachformen sind außerdem zugelassen:

- Satteldächer mit Krüppelwalm
- Mansarddächer
- Walmdächer.

(3) Die Dachneigung des Hauptdaches ist bei Neubauten DN 38°-52°.

(4) Pultdächer mit einer Neigung von mindestens 25° für Nebengebäude sind zulässig.

(5) Für vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbare Nebengebäude sind Pultdächer (DN mind. 25°), Satteldächer mit geringer Neigung (DN mind. 30°) oder Dachterrassen zulässig.

4.2. Dachaufbauten

(1) Zwerchgiebel und Zwerchhäuser dürfen in ihrer Breite 1/3 bis 1/2 der Gebäudelänge betragen.

(2) Der Abstand der Gaupen untereinander und zum Ortgang muß mindestens eine Gaupenbreite betragen.

(3) Dachaufbauten müssen in Neigung, Eindeckung bzw. Material und Farbe mit Dach und Fassade übereinstimmen.

(4) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur auf den vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbaren Dachflächen zulässig.

(5) Schornsteinköpfe sind in Sichtmauerwerk auszuführen, oder in Farbe und Material der Dachhaut zu verkleiden. Schornsteine in Rohrform (Edelstahl, Keramik, Stahl) sind über Dach in gleicher Weise zu verblenden.

4.3. Dachhaut

(1) Als Dachdeckung sind nur gebrannte Tonziegel oder Dachsteine mit glatter Oberfläche in abgestuften Tonwerten von graphit bis rotbraun als Falzziegel, Hohlpfanne oder Biberschwanz zu verwenden. Die Dacheindeckung mit Schiefer ist zulässig.

4.4. Ausstattung im Bereich der Dächer

(1) Schornsteine sind am First oder dessen Nähe aus dem Dach zu führen.

(2) Dachrinnen und Blechverwahrungen sind mit einer dem Gesims bzw. dem Dach angepaßten Farbe zu beschichten.

(3) Regenfallrohre müssen vertikal verlaufen.

(4) Schneefangeinrichtungen sind als Schneefanggitter auszuführen

(5) Solaranlagen sind parallel zur Dachfläche so zu installieren, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

§ 5
Fassaden

(1) Vorhandene plastische Fassadenelemente, Gesimse, Fensterüberdachungen, Ornamente, sind stilgerecht zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

(2) Sockel benachbarter Gebäude dürfen nicht ineinander übergehen.
Natursteinsockel sind zu erhalten.

(3) Putzfassaden sind mit glatt verriebenem mineralischem Putz zu versehen. Strukturputze und sperrende glänzende Anstriche oder Ölfarben sind nicht zulässig.

(4) Putzflächen sind mit einem dampfdiffussionsfähigen Anstrich zu versehen.
Es sind Pastelltöne zu verwenden.

(5) Vorhandene Fassadenverkleidungen (Schiefer, Holzverschalung) sind bei der Sanierung von Gebäuden beizubehalten bzw. wiederherzustellen.

(6) Vorhandenes Sichtfachwerk sowie sichtbares Ziegelmauerwerk als Gefache sind beizubehalten. Fachwerkimitationen sind bei Fassadensanierung nicht zulässig.

(7) Sicht- bzw. Schmuckfachwerk ist bei Fassadensanierung freizulegen bzw. zu erhalten.

(8) Der Anstrich der Holzteile der Fachwerkkonstruktion ist mit atmungsaktiven, nicht glänzenden Farben auszuführen und muß sich von der Farbgestaltung der Fassade unterscheiden.

(9) Öffnungs- und Gestaltungselemente wie Türen, Tore, Fenster, Fensterläden, Fenster- und Türumrahmungen, Blumenkästen, Gesimse sind farblich von der Fassadenfarbgebung abzusetzen.

(10) Klinkerfassaden sowie vorhandenes Sichtmauerwerk an Gebäuden sind beizubehalten.

(11) Folgende Fassadenmaterialien sind unzulässig:

- Kunststoff-, Metall-, Asbestzement- und Eternitverkleidungen
- Fliesen, Riemchenimitate, Mosaik, Kacheln
- Glasbausteine,
- Folien
- Baustoffimitationen
- Waschbeton, Kunststein, strukturierte Betonflächen
- Wellplatten aus Kunststoff oder Metall

§ 6
Fenster

(1) Segment- und Rundbogenfenster sind beizubehalten.

(2) Rechteckige Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden, das Verhältnis der Breite zur Höhe beträgt mindestens 1:1,25.

(3) Die Vorderkante des Fensterstockes ist hinter die Außenflucht zurückzusetzen außer bei Fachwerkfassaden.

(4) Bei Sichtfachwerkfassaden müssen sich die Fensterformate nach den Öffnungsmaßen der Fachwerkkonstruktion richten. Es dürfen keine Stiele entfernt werden.

(5) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Fenster sind aus einheimischem Holz herzustellen. Fenster aus Kunststoff sind nur vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar zulässig.

(6) Fenster mit einer Höhe über 1,45 m (Rohbaumaß) sind mit Kämpfer und Sprosse auszuführen.

(7) Fensterteilungen sind zulässig mit
- glasteilende Sprossen
- "Wiener Sprossung".

Sprossen im Scheibenzwischenraum bzw. andere Scheinsprossen sind unzulässig.

§ 7
Schaufenster

(1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.

(2) Schaufenster sind fassadenbündig vorzusehen.

(3) Eckschaufenster sind unzulässig.

(4) § 6 Abs. 1, 4, 5 u. 7 gilt analog.

§ 8
Türen und Tore

(1) Vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Türen und Tore sind in einheimischem Holz auszuführen.

(2) Zurückgesetzte Eingangstüren sind beizubehalten.

(3) In Haustüren sind nur Öffnungen aus Glas zulässig, die 1/3 der Türfläche nicht überschreiten, in Ladeneingangstüren 2/3.

(4) Von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbare Tore in Garagen sind ebenfalls aus Holz auszufertigen. Schwingtore werden zugelassen, wenn die Außenseite mit Holz bekleidet ist.

(5) Hoftore in Einfriedungen (Mauern, Zäune) sind auch in Schmiedeeisen in handwerklicher Form zulässig.

§ 9
Markisen, Rolläden

(1) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im EG zulässig. Sie dürfen jeweils nur eine Fassadenöffnung überdecken.

(2) Markisen dürfen Gestaltungselemente der Fassade nicht überschneiden. Grelle glänzende Farben sind nicht zulässig.

(3) Im geöffneten Zustand ist eine Durchgangshöhe von 2,20 m und ein Abstand zum Fahrbahnrand von 0,60 m einzuhalten. Die Ausladung darf 1,50 m nicht überschreiten.

(4) Feststehende Markisen, feststehender Sonnenschutz und Kragplatten sind nicht zulässig.

(5) Der nachträgliche Einbau von Rolläden und Jalousien mit von außen sichtbaren Blenden bzw. Kästen sowie unter dem Fenstersturz mit Verringerung der lichten Höhe der Öffnungen sind nicht zulässig.

(6) Holzklappläden an Fenstern sind zulässig.

§ 10
Garagen

(1) Die Ausbildung des Baukörpers hat analog § 3 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Garagen mit Flachdach sowie Blechgaragen, soweit vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar, sind nicht auszuführen.
Carpots, vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar, sind zu begrünen.

§ 11
Einfriedungen, Stützmauern

(1) Für Einfriedungen von Grundstücken zu öffentlichen Flächen sind folgende Materialien zulässig:
1. Holzzäune mit senkrecht stehenden Latten, Zwischenräumen und geradem oberen Abschluß der Zaunfelder;
   Pfeiler sind in Materialien, wie in Pkt. 2 und 5 genannt, zulässig.

2. Natursteinmauern oder Mauern aus Klinkermauerwerk;
3. schmiedeeiserne Zäune mit senkrechten Stäben;
4. Hecken; Drahtzäune (außer Stacheldraht) sind zulässig, wenn sie in einer Hecke nicht in Erscheinung treten und nicht höher als 1,20 m sind; dicht gepflanzte Büsche;
5. massive Mauern, Dimension 30 cm, glattgeputzt.

(2) Die Höhe der Mauern soll nicht mehr als 1,6 m betragen.

(3) Mauern sind mit Dachziegeln, Natursteinplatten oder Formziegeln abzudecken.

(4) Einfriedungen sowie Stützmauern aus Bruchstein- oder Trockenmauerwerk sind zu erhalten.

§ 12
Freiraumgestaltung; Bodenbeläge

(1) Für befestigte Flächen sind in einsehbaren Einfahrten, Stellflächen, Vorgärten und Hofbereichen zulässig:

- Pflasterungen aus Naturstein (vorzugsweise Granit, Basalt) oder Betonsteine mit Natursteincharakter in quadratischem oder rechteckigem Format,
- wassergebundene Decken,
- Schotterrasen,
- Großfugenpflaster/Oekopflaster.

(2) Nicht zulässig sind Plattenbeläge, polierte Oberflächen, Asphalt und Beton.

§ 13
Mülltonnen, Tanks

Standflächen für Öl- und Gasbehälter sowie Mülltonnen, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, sind einzugrünen.

§ 14
Antennen/Satellitenempfangsanlagen

(1) Satellitenempfangsanlagen sind auf Dächern (unterhalb der Firstlinie) und an den Fassaden so anzubringen, daß sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

(2) Antennenkabel dürfen an der Straßenseite der Gebäude nicht sichtbar angebracht werden.

§ 15
Ausstattungsgegenstände

(1) Die technischen Hilfsmittel von Alarmanlagen, Hausanschlüssen, Kabelanschlüssen sowie Montageleisten dürfen auf der Fassade nicht sichtbar sein.

(2) Namensschilder, Briefkastenanlagen, Ruf- und Klingelanlagen sind in Hauseingängen unterzubringen. Ist dies nicht möglich, sind sie in die Außenwandfläche einzulassen und dürfen max. 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten.

§ 16
Werbeanlagen, Schaukästen

(1) Von den Regelungen dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen ausgeschlossen: unbeleuchtete Namens-, Firmen- oder Hinweisschilder unter 0,2 m² Größe, die flach an der Wand anliegen und an der Stätte der Leistung im Erdgeschoß angebracht sind.

(2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An einer Fassade darf je Gewerbe nicht mehr als eine Werbeanlage angeordnet werden. Ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung noch ein Ausleger gestattet werden.

(3) Werbeanlagen sind auf die Erdgeschoßzone zu beschränkten und nur dann im Brüstungsbereich des 1. OG zulässig, wenn das Anbringen im EG nicht möglich ist. Für Ausleger gilt Abs. 10.

(4) Das Anbringen von Werbeanlagen an Dächern, hochragenden Bauteilen und Giebeln, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, und an Einfriedungen, ist nicht zulässig.

(5) Im Satzungsbereich sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem Licht oder grellen Farben, nicht abgedeckte Lichtquellen, Leuchtschilder und Leuchtkästen sowie Werbefahnen nicht zulässig.

(6) Werbeanlagen und -schriften (Ausführung nur in Einzelbuchstaben) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf höchstens 0,4 m, die Ausladung höchstens 0,12 m betragen.

- Einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis 0,5 m hoch sein.

- Die Schrift darf höchstens 2/3 der Fassadenbreite einnehmen.

(7) Beschriftungen sind wie folgt möglich:

- gemalt als Schriftband oder in Einzelbuchstaben direkt auf der Hauswand;

- als Einzelbuchstaben aus Metall direkt auf der Hauswand;

- als hinterleuchtete Einzelbuchstaben aus Metall im geringem Abstand zur Wand.

(8) Schriftzüge sind in gedeckter Farbgebung, sich von der Farbgestaltung der Fassade unterscheidend, auszuführen. Unzulässig sind alle Arten von selbstleuchtenden Schriften.

(9) Die vertikale oder schräge Reihung der Buchstaben ist nicht zulässig. Es darf nur ein Schrifttyp innerhalb einer Werbeanlage verwandt werden.

(10) Ausleger sind nur in handwerklich hergestellten Ausführungen zulässig.
Kleine Strahler sind zulässig. Die an der Auslegerkonstruktion befestigten Werbeschilder, dürfen höchstens 0,4 m² groß sein. Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,0 m besitzen, wobei der Abstand vom Fahrbahnrand mindestens 0,6 m betragen muß.
Die Unterkante des Schildes muß sich mindestens 2,50 m über dem Fußweg befinden.

(11) **Schaukästen** sind nur an der Stätte der Leistung anzubringen. Das Aufstellen freistehender Schaukästen ist nicht zulässig.
Sie dürfen bis zu 8 cm über die Gebäudeflucht hervortreten.
Ihre Größe darf bei gastronomischen Einrichtungen nicht mehr als 0,2 m² und für Vereine sowie für öffentliche Einrichtungen nicht mehr als 0,5 m² betragen.

§ 17
Zuständigkeit, Verfahren

(1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Bauaufsichtsbehörde gem. § 68 (2) Thür BO nur im Einvernehmen mit der Stadt gewähren.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung für bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, für die keine Baugenehmigung erforderlich ist, sind gemäß § 68 (3) Thür BO schriftlich zu beantragen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 81 (1.1) Thür BO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Grundsätze der Gestaltung des Baukörpers gemäß §§ 3 + 4, Pkt. 4.1, 4.2, 4.4 nicht beachtet;

2. bei der Material- und Farbwahl und der Gestaltung der Fassade dem § 4 Pkt. 4.3 sowie § 5 zuwiderhandelt;

3. die Anforderungen der §§ 6, 7 und 8 hinsichtlich Größe, Maßverhältnisse, Gestaltung und zu verwendendem Material der Fenster, Schaufenster, Türen und Tore nicht beachtet;

4. den § 9 bezüglich der Zulässigkeit von Markisen und Rolläden nicht beachtet;

5. bei der Gestaltung von Einfriedungen und Stützmauern hinsichlich des zu verwendenden Materials gegen den § 11 verstößt;

6. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen und Schaukästen dem § 16 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 81 (3) Thür BO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Höhere Bauaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gefertigt

Bad Liebenstein, den 06.08.2002

Beck
Bürgermeister

Land Thüringen * Bad Liebenstein - Kur- und Bäderstadt * Der Bürgermeister

Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar vom , AZ
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 6.9.2002

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 211.12 - 4104-80-
SLZ - 002

Weimar, den 22.07.2002
i. A. K. Kühl

THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT

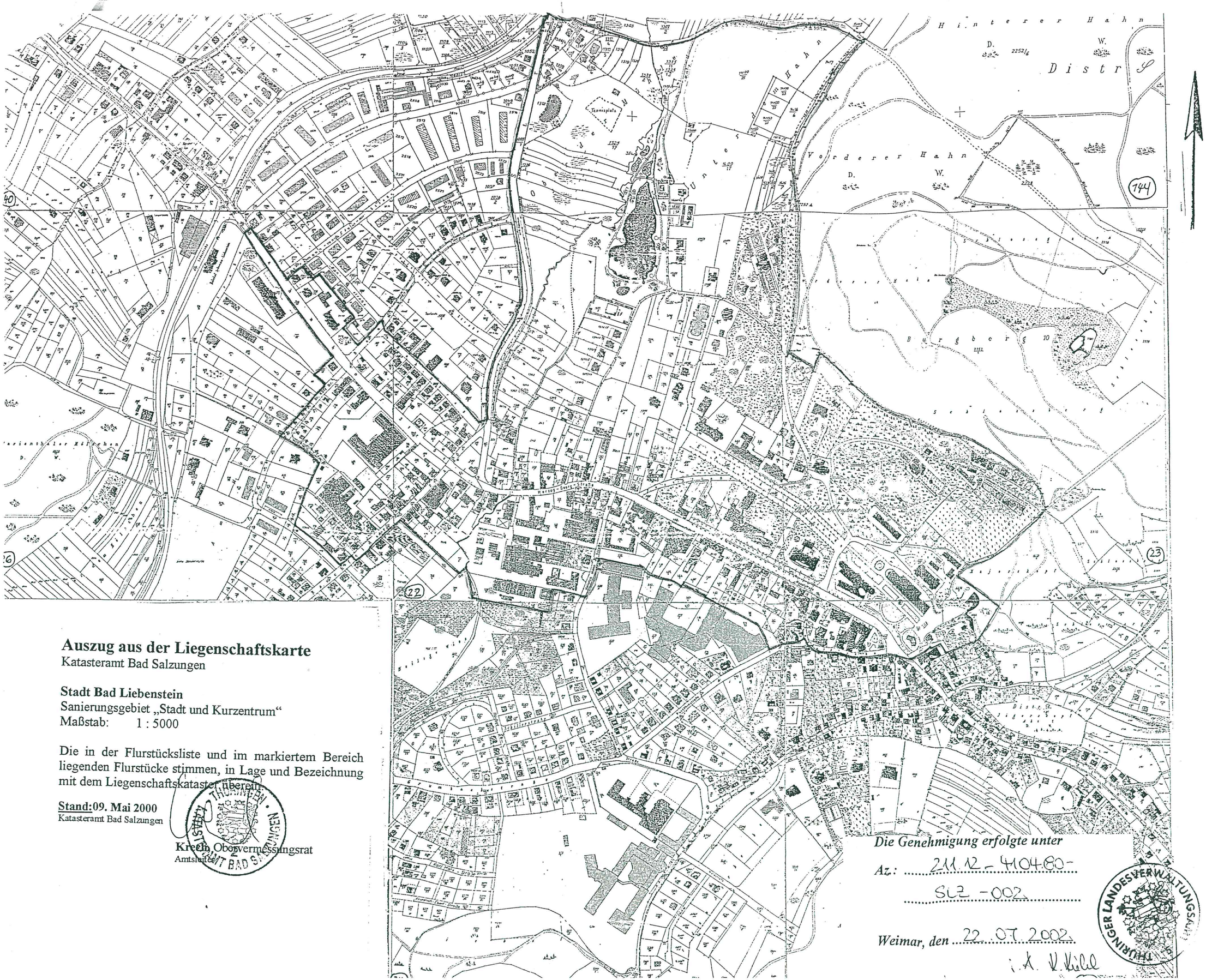
Tennisplatz
Vorderer Hahn
Burgberg
Marx-Engels-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Schillerstraße
Puschkinstraße
Am Stadtpark
Parkstraße
Kurhausstraße
Kurhausplatz
Kurhaus
Kurpark
Kurtheater
Kurmittelhaus
Kurklinik
Kurhotel
Kurcafé
Kurgarten
Wandelhalle
Trinkhalle
Trinkbrunnen
Wandelbahn
Wandelweg
Kurpromenade
Kurhausterrasse
Kurhausgarten
Kurhausbrunnen
Kurhausbrücke
Kurhausbrücke
Kurhausbrücke

„Stadt- und Kurzentrum“Bad Liebenstein

Flurstücksliste

Stand : 09.Mai 2000

359/12	978/4	453/3	302/2	338	1372/2	1381/9		
373/6	978/6	456	303/4	339/2	1374/6	1381/10		
374/3	981/5	458/4	304/2	340/3	1376/5	1382/3		
376/1	983/14	458/5	306/5	341	1377/3	1383/7		
380/2	983/16	459/5	306/6	342/1	774/2	1383/8		
383/6	983/18	460/2	306/7	342/2	775/2	1384/5		
384/4	983/19	460/5	306/8	344/3	775/3	1384/12		
389/4	983/20	461/2	308/1	344/4	776/4	1384/13		
390/4	986/2	461/3	309/5	345/1	776/5	1385/3		
393/2	986/8	464/3	313/8	345/2	777/5	1386/14		
394/2	986/10	465/1	1390/5	346/3	777/7	1386/16		
394/3	986/11	466/1	1390/9	346/4	788/8	1390/12		
396/3	988/10	467/6	1390/17	347	788/12	1390/13		
396/4	218/12	467/7	1390/18	348	788/14	1390/14		
399/1	224/5	467/8	1391	349/1	788/19	1390/15		
399/2	224/6	469/7	1400/8	351/5	788/20	1390/16		
399/3	236/3	471/14	1400/11	351/6	794/7	2216/3		
400/5	237/7	471/17	1400/12	352	794/8	2221		
402/4	243/4	516/27	1400/13	353/1	794/10	2227/3		
404/6	243/5	516/31	1400/14	353/2	794/11	2227/4		
404/7	244/7	516/32	1400/15	354/7	794/12	2227/19		
405/8	244/8	521/7 tw	1400/16	354/8	795/12	2227/20		
405/12	244/9	523/9	1400/17	354/9	988/3	2227/23		
405/13	246/5	523/11	1400/21	354/10	988/4	2227/24		
405/16	247/8	523/12	1400/22	355/3	988/5	2227/27		
405/17	247/10	527/9	1400/23	1322/2	989/2	2227/28		
405/19	247/11	527/11	1400/24	1325/3	989/3	2252/2		
409/2	249/4	527/12	1400/25	1325/6	989/4	2252/4		
409/3	249/5	264/3	1404/4	1325/11	989/8	358		
411/8	250	266/4	1409	1325/12	989/9	359/11		
411/9	251/3	267/4	1412/3	1325/13	990/6	411/9		
411/10	252/4	267/5	1412/4	1325/17	2497	557/8		
411/11	254/4	269	1412/5	1325/18	2498	1309/8		
795/9	256/2	270/5	1413/2	1336/3	422/7	1310/2		
795/13	257	275/5	1414/2	1357/9	422/8	1312		
795/15	258	277/3	1415/2	1357/10	424/1	1313		
795/16	259	278/4	1416/4	1357/11	427/2	1316/3		
795/17	260	278/5	1416/5	1357/12	429/6	1316/4		
797/13	262	279/3	1416/6	1361/3	429/7	1317/4		
797/17	261/3	280/5	1416/7	1361/4	416/1	1317/5		
801/8	359/11	283/3	1417	1362/2	417/5	1318		
801/9	359/12	283/4	1428/3 tw	1363	419	1319		
802/13	360/5	286/3	2212	1364	421/11	1320		
802/14	360/6	290/3	2213	1365	421/17	435/4		
803/12	412/6	291/11	2214/2	1366/2	421/18	438/2		
803/13	414/2	291/12	314	1367/4	530/34	439/2		
804/19	439/8	291/19	318/4	1367/5	530/35	439/4		
804/20	442/4	291/20	318/5	1368/3	711/4	439/5		
805/3	444/3	291/21	319/4	1368/4	711/5	439/7		
811/9	445/3	291/22	328/10	1369/4	711/6			
886/2	446/7	297/4	328/11	1370/3	313/9		**Legende :**	
946/14	449/3	299/3	333/1	1370/4	1381/6		tw – teilweise einbezogene	
946/15	450/5	300	336/2	1371/5	1381/7		Flurstücke	